



Datum 22.11.2022

## **Aktualisierte Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-060/2022**

**Gegenstand:** Härtefallfonds für kleine Unternehmen

**Einreicher:** AfD Stadtratsfraktion Chemnitz

Der Antrag ist zulässig und abstimmungsfähig.

Der Beschlussantrag beinhaltet eine Änderung gegenüber dem geltenden Finanzplan.

Aufgrund der parallelen Erstellung des Haushaltsplanentwurfes für 2023/2024, welcher im Januar 2023 ausgereicht wird, sollten Änderungen gegenüber der Finanzplanung jedoch im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung 2023/2024 diskutiert werden. Die Deckungsquelle aus dem Zuschuss an die Städtischen Theater Chemnitz gGmbH würde zu einer massiven Ergebnisverschlechterung und Aufzehrung der Liquidität bei der Städtischen Theater Chemnitz gGmbH führen.

Mit dem Antrag wird die Übernahme einer neuen freiwilligen Aufgabe der Stadt Chemnitz in den Jahren 2023 und 2024 vorgeschlagen. Die angespannte Haushaltslage lässt aktuell jedoch keinen Spielraum für die Übernahme neuer freiwilliger Aufgaben zu.

Die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen von anlassbezogenen finanziellen Hilfen für Unternehmen der freien Wirtschaft, auf deren Grundlage Kommunen die Unterstützungsmaßnahmen umsetzen können, werden in aller Regel auf EU-/Bundes-/Landesebene vorgegeben. Der Geschäftsbereich Wirtschaft berät die Chemnitzer Unternehmen umfassend und bezieht dabei seine Kontakte zu den Kammern, der Arbeitsagentur und z. B. der Sächsischen Aufbaubank ein. Unterstützende Kontakte zu wichtigen Akteuren werden durch den Geschäftsbereich Wirtschaft vermittelt und die zur Verfügung stehenden Hilfen koordiniert. Dabei erhalten die Unternehmen die wichtigsten Informationen sowie Kontakte zu den jeweiligen Ansprechpartnern im Netzwerk. Des Weiteren werden die Unternehmen bei Fragen zu finanziellen Hilfen bzw. Fördermitteln aktiv unterstützt. Diese Serviceleistungen wurden zuletzt während der Corona-Pandemie in Form von Beratungsgesprächen, Onlineseminaren (Webinaren) sowie weiteren, zwischen den Partnern abgestimmten, Informationsangeboten erfolgreich angeboten.

Zudem ist der Vorschlag auch beihilferechtlich nicht unproblematisch. Es besteht ein generelles Beihilfeverbot lt. AGVO zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen. Ausnahmen sind nur in abgegrenzten, von der EU-Kommission freigegebenen Fällen bzw. Kleinstbeträgen [De Minimis-Regelung] zulässig.

*Sven Schulze*  
Oberbürgermeister